**Formblatt für Stellungnahmen**

**für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)**

**hier: betreffend Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor, KARLA Gas 2.0**

**(Az: BK7-24-01-007)**

**Unternehmensname:** **BDEW e.V.**

**Name des Stellungnehmenden:** Virginie Krone

**Datum der Stellungnahme:** 03.07.2024

| Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird. | **ja** | **nein** |
| --- | --- | --- |
| *Zutreffendes bitte kennzeichnen.* | **x** |  |
| Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme | **lege ich bei** | **ist nicht erforderlich** |
| *Zutreffendes bitte kennzeichnen.* |  | **x** |

| **Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen**  (z.B. § 8 Abs. 1 GasNZV bzw. thematisches Stichwort) | **Stellungnahme einfügen** |
| --- | --- |
| § 7 GasNZV | Die Regelung zur Pflicht der Netzbetreiber, mit jedem benachbarten Netzbetreiber einen Netzkopplungsvertrag zu schließen soll der GaBi Gas 2.1 Festlegung aufgenommen werden. Diese Regelung hat jedoch keinen Bezug zu GaBi Gas, daher könnte diese am ehesten in KARLA Gas 2.0 integriert werden. |
| § 8 Abs. 5 GasNZV | Die Regelung der Ausspeisemeldungen § 8 Abs. 5 GasNZV werden von der BNetzA in der Festlegung zu GaBi Gas beabsichtigt aufzunehmen. Da dies inhaltlich allein den Netzbetreiber adressiert und kein Bezug zur Bilanzierung herstellt, ist auch die Übernahme in die die KARLA Gas 2.0 denkbar. |
| § 11 GasNZV Kapazitätsprodukte | Die Agentur für die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden (ACER) konsultiert derzeit Änderungen am Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (NC CAM), die dieses Jahr noch in konkrete Änderungen überführt werden sollen. Dies vorausgeschickt, möchte der BDEW u.a. auf eine mögliche Anpassung der Vergabeverfahren, um die Produktbündelung ‚Balance of month‘ hinweisen. BDEWseitig wird sich für die Option einer Auktionsbündelung aller täglichen Produkte bis Ende des Monats exklusive der day-ahead Produkte für den nächsten Tag ausgesprochen. |
| § 12 GasNZV Kapazitätsbuchungsplattform | In der Kooperationsvereinbarung XIV wurde die Anpassung des Klarstellungsbedarfs grundsätzlich den Multiplikator des ursprünglichen Kapazitätsvertrags beizubehalten und somit auch bei der Sekundärvermarktung keine Änderungen zu bewirken, aufgenommen. Auch vor dem Hintergrund ist die Überführung des in §12 Abs. 2 GasNZV nicht in Gänze zu zustimmen, der letzte Satz des Absatzes 2 ist zu streichen.  Konkrete Textüberführungsanpassung (§ 12 Abs. 2):   1. *Transportkunden dürfen Ein- und Ausspeisekapazitäten an Dritte weiterveräußern oder diesen zur Nutzung überlassen (Sekundärkapazitäten). Die Weiterveräußerung oder Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich unter Nutzung der Plattform, über welche die Primärkapazitäten vergeben werden. Die auf die Vermarktung der Sekundärkapazitäten entfallenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Plattform nach Absatz 1 sind von den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern anteilig zu tragen und können auf die Netzentgelte umgelegt werden. ~~Die Entgelte für gehandelte Ein- und Ausspeisekapazitäten dürfen die ursprünglich für die entsprechende Primärkapazität an den Fernleitungsnetzbetreiber zu zahlenden Entgelte nicht wesentlich überschreiten~~.* |
| Fortbestand der „KASPAR“ und „ANIKA“ Festlegungen | Der Fortbestand der Festlegungen wird ausdrücklich vom BDEW begrüßt. |
| c) mögliche materielle Änderungen  **1. Kapazitätszuweisung an Anschlusspunkten von LNG-Anlagen und**  **2. Kapazitätszuweisung an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie an Einspeisepunkten aus Produktionsanlagen** | Der BDEW bedankt sich für die Gelegenheit, zu den möglichen materiellen Änderungen im Bereich der Kapazitätszuweisung Stellung nehmen zu dürfen. Die Erwägungen zur Kapazitätszuweisung an Anschlusspunkten von LNG-Anlagen sowie die Kapazitätszuweisung an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkten aus Produktionsanlagen sind aus unserer Sicht in ihrer Gesamtheit zu betrachten und zusammen beantwortet.  Die Frage nach der Einführung von Auktionsverfahren anstelle des derzeit angewendeten FCFS-Prinzips (First-Come-First-Served) wird als potenziell diskriminierungsfreier und transparenter Kapazitätszuweisungsmechanismus betrachtet. Der BDEW gibt jedoch zu bedenken, dass für die Wirksamkeit von Auktionsverfahren eine ausreichende Liquidität essenziell ist. Die Einführung von Auktionen an Ausspeisepunkten zu Kraftwerken würde deren Flexibilität einschränken, da die Kapazitätsvergabe dann an den Auktionskalender gekoppelt wäre. Gaskraftwerke, die auf kurzfristiger Basis Kapazitäten buchen, könnten dann nicht mehr mit den heute üblichen Vorlaufzeiten im Strommarkt eingesetzt werden. Diese dann verminderte Flexibilität im Strommarkt würde sich tendenziell strompreiserhöhend auswirken.  Bei LNG-Anlagen ist Liquidität nicht immer gleichbleibend gewährleistet und eine konkurrierende Kapazitätsvergabe nicht gegeben. Zudem können externe Faktoren, wie die Ankunft mehrerer LNG-Tanker, die Nachfrage kurzfristig beeinflussen. Die Umstellung auf Auktionsverfahren könnte somit kurzfristige Buchungen einschränken, da der Auktionsprozess zeitintensiver ist als das FCFS-Prinzip. Die mit Versteigerungen einhergehende Bindung der Kapazitätsvergabe an den Auktionskalender würde die Flexibilität bei der Netzeinspeisung aus LNG-Regasifizierungsanlagen einschränken und könnte damit auch die Bewirtschaftung der LNG-Anlage selbst einschränken und somit kostenerhöhend wirken.  Zur Möglichkeit das FCFS-Prinzip für Auktionsverfahren zu eröffnen, möchte der BDEW anmerken, dass auch hier gilt, dass die Liquidität und die spezifischen Bedürfnisse der Verbraucher und Produzenten zu berücksichtigen sind. Eine Umstellung auf Auktionsverfahren könnte die Flexibilität und Verfügbarkeit von Kapazitäten beeinträchtigen. |
| **3. Kapazitätsreservierung und Kapazitätsausbauansprüche** | Für die Errichtung neuer Kraftwerke oder LNG Terminals sind die §§ 38, 39 GasNZV getroffenen Regelungen von hoher Bedeutung. Der BDEW stimmt zu, dass die Umsetzung dieser Regelungen ins nationale Recht abgewartet werden sollte, bevor ergänzende oder konkretisierende Vorgaben durch Festlegung getroffen werden. Um eine Regelungslücke zu vermeiden, wäre es dennoch wichtig, vor dem Auslaufen der GasNZV Ende 2025 eine Folgeregelung festzusetzen, entweder durch die Behörde oder durch den Gesetzgeber. Angefragte Kapazitätsbedarfe sollten weiterhin - auch in der Übergangszeit bis zur Umsetzung der Gasrichtlinie - Gegenstand des Verfahrens der Netzentwicklungsplanung bleiben. Wichtig ist hierbei auch die Regelung des Bestandsschutzes, da die Rechtsbasis ab dem 01.01.2026 sonst entfallen würde. Dies ist besonders kritisch für Kraftwerke und Speicher, insbesondere für die noch nicht fertiggestellten Projekte. |